

Paibacher Zeitung.

Nr. 19.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 60 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 24. Jänner

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal fl. 1.20; sonst pr. Zeile 1m. 60 kr., 2m. 90 kr., 3m. 1.20 fr. u. i. w. Insertionsstempel jeocum. 50 fr.

1874.

Amtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre kön. Hoheit Maria Theresia, Gräfin von Molina, geb. kön. Prinzessin von Portugal, die Hoftrauer von Donnerstag, den 22. Jänner, angefangen durch 10 Tage, d. i. bis einschließlich 31. Jänner, unter einem mit der für weiland Ihre Majestät die verwitwete Königin Elisabeth von Preußen bestehenden Hoftrauer getragen werden.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner d. J. die bei dem Ministerial-Zahlamte erledigte Directorsstelle dem Contorlor dieser Kasse Johann Spizka allergnädigst zu verleihen geruht. Pretis m. p.

Der Finanzminister hat den Liquidator der Staatsschuldenkasse Ferdinand Angerer zum Contorlor des Ministerialzahlamtes ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Triest Johann Vittoni zum Oberrechnungsrathe und Vorstände des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Am 20. Jänner 1874 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das II. Stück des Reichsgesetzblattes, vorläufig bloß in der deutschen Ausgabe, ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 2 die Rundmachung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1874 betreffend die Anfertigung der bisherigen deutschen Landes-Goldmünzen;

Nr. 3 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. Jänner 1874 betreffend die Zulässigkeit der Ausfertigung gemeinschaftlicher Grundbuchauszüge über mehrere Grundbuchkörper und die für solche Grundbuchauszüge entfallende Stempelgebühr;

Nr. 4 die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1874 betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dubischowitz zu dem Sprengel des städtisch-belegierten Bezirksgerichtes Troppan in Schlesien.

(W. Jtg. Nr. 15 vom 20. Jänner.)

Nichtamtlicher Theil.

Die confessionellen Vorlagen.

In der am 21. d. stattgefundenen Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes wurden vom Ministerium vier Gesetzentwürfe eingebracht.

Der erste Gesetzentwurf, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, enthält 4 Eingangsartikel und 58 Paragraphen. Der erste Artikel lautet: „Das Patent vom 5. No-

vember 1855, G. G. Bl. Nr. 195 (das Concordat), ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.“ Der Gesetzentwurf enthält ferner eingehende Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche; die wesentlichsten dieser Bestimmungen lassen wir hier folgen:

Zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen wird von staatswegen erfordert: der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten sowie die in den Staatsgesetzen vorgeschriebene besondere Befähigung (§ 1). Die Paragraphen 2, 3 und 4 handeln von der Befähigung der kirchlichen Aemter und Pfründen. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation hat der Bischof die für das erledigte Kirchenamt ausersiehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Insituierung des betreffenden Geistlichen nichts im Wege. Gegen die Einwendung der Landesbehörde steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird derselben nicht Folge gegeben, so darf die Insituierung nicht stattfinden (§ 5).

§ 6 handelt von der Investitur der auf kirchlichen Aemtern und Pfründen ernannten Personen. In demselben Paragraphen heißt es: „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder sonstiger strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist und wird die von der Regierung verlangte Entfernung seitens der kirchlichen Behörden nicht vollzogen, so ist das Amt auf die Pfründe als erledigt anzusehen und es haben die Staatsbehörden für Beforgung der staatlichen Functionen, welche mit dem Amte des Seelsorgers verbunden sind, das Nöthige vorzunehmen.“ Nach § 9 ist jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe der Landesbehörde anzuzeigen. § 14 verpflichtet die Bischöfe, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe u.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen. § 15 lautet: Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselben zu untersagen. Die Kirchenbehörden sind verpflichtet, alle Anordnungen über einen öffentlich abzuhaltenen Gottesdienst, welche über das Herkommen hinausgehen, vor ihrer Bekanntmachung der zuständigen Staatsbehörde anzuzeigen.

Nach § 16 darf von der kirchlichen Amtsgewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Nach § 22 kann die Regierung jederzeit verlangen, daß kirchliche Stolzgebühren, welche den örtlichen, zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden. § 23 bestimmt, daß kein pfarramtlicher

Act von der Vorausbezahlung der Stolzgebühr abhängig gemacht werden dürfe. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stolzgebühren sind von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen zu ahnden (§ 24). Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird in einem besonderen Gesetze geregelt (§ 28). Die Patronatsgesetze bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin behalten die bisherigen Vorschriften ihre Geltung. Bei Beurtheilung einzelner Fälle hat der Grundsatz stets zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche und Pfründe beziehen (§ 30).

Nach § 36 ist die staatliche Kultusverwaltung befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen. Die übrigen Paragraphen gelten überhaupt den Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Nach § 58 hat die staatliche Kultusverwaltung darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Der zweite Gesetzentwurf betrifft die äußeren Rechtsverhältnisse der löstlichen Genossenschaften. Zur Errichtung einer kirchlichen Genossenschaft (eines Ordens, Congregation u. dgl.) oder zu einer neuen Ansiedlung einer solchen oder auch ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich (§ 1). Die Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof unter Anschluß der Statuten dem Landesbeschäftigten an dieser dem Kultusminister vorzulegen (§ 3). Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Corporation der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirtschaftlichen Rücksichten widerspricht (§ 5). Die Staatsverwaltung kann auch von bereits bestehenden kirchlichen Corporationen nachträglich die Statuten oder die sonstigen Satzungen verlangen (§ 6).

§§ 8, 9 und 10 enthalten die Bestimmungen über die eventuelle Aufhebung kirchlicher Corporationen. Dieser Fall tritt ein, wenn sich Mitglieder der Corporation solcher Handlungen schuldig machen, welche die öffentliche Ruhe oder den Frieden der Familie stören oder bedrohen, oder wenn wiederholt Corporationsvorstände verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wurden, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen. Wenn ein Mitglied einer kirchlichen Corporation vor der politischen Behörde förmlich erklärt, der Corporation nicht länger angehören zu wollen, so ist dasselbe staatsbürgerlich als aus der Corporation ausgetreten zu betrachten (§ 13). Die Corporationsvorstände haben alljährlich der Staatsbehörde Verzeichnisse sämtlicher Corporationsmitglieder zu überreichen und die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen so wie die vorgekommenen Disziplinarstrafen anzu-

Feuilleton.

Wahn und Wahrheit.

Eine Begebenheit aus der Neuzeit, nachgezählt von Schmidt. (Fortsetzung.)

III.

Zwei Jahre nach dem traurigen Vorfall, den wir soeben erzählten, finden wir den Grafen Richard und die Baronin Pauline, welche mittlerweile seine Gattin geworden war, in demselben Boudoir beisammen, in dem der Graf seine erste Liebeserklärung gemacht hatte.

Ein Jahr glücklicher Ehe hatte die gegenseitige Zärtlichkeit nicht geschwächt. Es gibt Naturen, die nach steter Abwechslung begehren. Die Beständigkeit ist dagegen edlen Seelen eigen. Gräfin Pauline gehörte zu den letzteren. Bei ihrer Verachtung vorübergehender Huldigungen und Tändeleien konnte sie nur durch eine feste und ernste Leidenschaft gewonnen werden. Glück der Liebe verschönert, denn Liebe verhält sich zur Schönheit, wie Studium zur Wissenschaft und ist so nöthig, wie die letzte Hand am Gemälde oder am Werke des Meißels.

Der Graf war mitten im Glücke eingenommen, düster, geheimnisvoll. Ein Zweifel schien auf seiner Seele zu lasten, sein Blick war oft von so tiefer Traurigkeit, daß Pauline erschreckt ausrief: „Richard, sieh mich nicht so an.“

Sie sehte bei ihrem Gatten ein moralisches Leiden voraus und suchte es zu ergründen. An diesem Abend waren sie eben vom Ball gekommen und der Graf war düsterer als je. „Ein Schmerz nagt an deinem Herzen, schütte dessen Häufte in meine Seele aus!“ Er antwortete nicht.

„Du liebst mich nicht mehr,“ fuhr sie fort, ließ sich in einen Lehnstuhl sinken und weinte.

Seine Gattin in Thränen sehend, vermochte Graf Richard nicht länger mehr an sich zu halten. „Ich will dir alles gestehen, meine Theuere. Ja, ich leide, und die Quelle meines Leidens liegt in der Liebe zu dir. Ich befürchte das Unglück, deine Liebe verlieren zu können. Wenn ich dich so jung und schön in der Gesellschaft bewegen sehe, gefeiert wie eine Königin, da denke ich an unser ungleiches Alter, an meine Häßlichkeit, und es scheint mir unmöglich, daß du mich für immer liebest. Den mindesten Ausdruck von Unzufriedenheit in deinem Gesichte lege ich mir zur Schuld und werde auf jene eifersüchtig, gegen die du freundlich bist.“

„Mein Richard, zweifelst du an mir? Du bist einer der edelsten, zartesten, besten Männer, Eigenschaften, die nie alt werden. Um dich in Zukunft vor Eifersucht zu bewahren, wollen wir die Gesellschaft meiden, die dir dazu Anlaß geben und mir so nicht genügen. Ich fühle mich glücklich in meiner Häßlichkeit, bitte dich aber, fernere Seelenverstimmung, insbesondere Geheimnisthuererei, hintanzuhalten. Wirst du mir das schwören?“

Der Graf wechselte die Farbe, aber er schwur. Die

Gräfin bemerkte die Blässe und fühlte sich im Herzen getroffen.

„Ich bin weit davon, sein Geheimnis zu ergründen,“ sagte sie zu sich.

In der Nacht störten unruhige Voraussetzungen ihren Schlaf. Immer dachte sie daran, wie sie sein Geheimnis erforschen, seine Traurigkeit heilen könnte. In der Tiefe ihres Denkens überraschte sie ein Geräusch, das aus dem Schlafzimmer des Grafen kam. Sie horchte auf und hörte deutlich Tritte, dann das Öffnen eines Fensters.

„Ist er vielleicht krank?“

Mit diesen Worten ging sie in sein Gemach.

Ungeachtet der scharfen Nachtlust war das Fenster geöffnet, der Schein des Vollmonds drang herein. Pauline gewährte den Grafen am Rande des Bettes sitzend, tief eingeschlafen.

„Bist du unwohl? leidest du? Sie erhielt keine Antwort. Darauf ergriff sie seine Hand. Er schreckte mit den Worten auf: „Ah! bist du es?“

„Warum ist das Fenster offen?“ fragte sie entgegen.

„Ich leide schmerzhaft,“ antwortete der Graf. „Doch was sind die Schmerzen des Körpers, gegen jene der Seele?“

„Ich bin auch leidend,“ sagte sie, „denn von nun an verzweifle ich an deiner Liebe.“

„O, Pauline, du willst an meiner Liebe zweifeln? Wägstest du, wohnst sie mich geführt!“

geben (§ 16). Stiftungen, Schenkungen und Legate zugunsten kirchlicher Corporationen bedürfen in gewissen, im § 20 bezeichneten Fällen der staatlichen Genehmigung, namentlich wenn der zugewendete Vermögensvorteil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer kirchlichen Corporation, so kann eine Visitation derselben durch die politische Behörde vorgenommen werden (§ 25). Nach § 27 ist zu einer Niederlassung auswärtiger Corporationen so wie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitz durch solche Corporationen die staatliche Genehmigung erforderlich. Dieser Gesetzentwurf zählt 30 Paragraphen.

Der dritte Gesetzentwurf regelt die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonds behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus. Der Religionsfondsbeitrag wird für einen Zeitraum von je 10 Jahren bemessen (§ 8). Für diesen Zeitraum beträgt der Religionsfondsbeitrag: bei mehr als 10,000 fl. 1/2 pZt., bei mehr als 10,000 fl. 1 1/2 pZt. und steigt bei einem Vermögen über 400,000 fl. auf 12 1/2 pZt. (§ 9). Der Religionsfondsbeitrag ist zu verwenden: zur Aufbesserung des bisherigen, normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit und hienach zur Bedeckung desjenigen Aufwandes für Kultuszwecke, welcher bisher vorschussweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde (§ 26). Dieser Gesetzentwurf zählt 31 Paragraphen.

Der vierte Gesetzentwurf umfaßt 17 Paragraphen und betrifft die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Einer bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft wird diese Anerkennung erteilt unter der Voraussetzung, daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst und ihre Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält; daß sie eine Benennung führt, in deren Zulassung nicht eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann, und daß die Errichtung und der dauernde Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes errichteten Kultusgemeinde gesichert ist. (§ 1.) Soll eine Kultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben die Beitrittserklärung vor der politischen Landesbehörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft Anzeige macht. (§ 8.) In den Vorstand einer Kultusgemeinde so wie als Seelsorger dürfen nur österreichische Staatsangehörige berufen werden. (§§ 10 und 11.)

Reichsrath.

11. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 21. Jänner.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat heute seine Thätigkeit wieder aufgenommen.

Der Präsident Dr. Rechbauer eröffnete um 11 Uhr 30 Minuten die Sitzung.

Auf der Ministerbank befanden sich: Sr. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Ad. Auersperg, Ihre Excellenzen die Herren Minister: Freiherr v. Lasser, Dr. Banhans, Dr. Glaser, Dr. v. Stremayr, Dr. Unger, Ritter von Chlumetzky, Freiherr v. Pretis, Oberst Horst, und Dr. Ziemiakowski.

Das Haus war beinahe vollzählig und das Erscheinen der männlichen Declaranten wurde mit Befriedigung aufgenommen, obgleich ihre Führer, Dr.

Prasak, es nicht übers Herz bringen konnte, nach der Angelobung noch eine längere Auseinandersetzung des satissam bekannten Standpunktes der Partei zu geben, die eine Zurechtweisung mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung vonseite des Präsidenten Dr. Rechbauer zur Folge hatte.

Es werden die Einkäufe mitgetheilt. Dem Präsidium sind folgende Regierungsvorlagen überreicht worden:

Gesetz, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften.

Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonds neu geregelt werden.

Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften.

Gesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentume;

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 6. September 1850 und der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857 bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in periodischen Schriften, dann in Ankündigungs- und Anzeigeblätter.

Gesetz, womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Rekrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

Gesetz betreffend die Begünstigungen der aus Anlaß des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen hinsichtlich der Gebührenpflicht.

Von Sr. Exc. dem Herrn Finanzminister Dr. Freih. v. Pretis sind am 8. und 10. d. M. folgende zwei Zuschriften an das Präsidium gelangt:

Zuschrift betreffend die nachträgliche Aufnahme eines Betrages von 250,000 fl. für die Ausführung eines pneumatischen Röhrennetzes in Wien und den Vorstädten in das Budget des Handelsministeriums für das Jahr 1874;

Zuschrift betreffend den vom Ministerium des Innern angesprochenen Credit im Betrage von 150,000 fl. als Nothaushilfe für das Königreich Dalmatien;

Zuschrift betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Festsetzung der Gebühren für die von öffentlichen Börsenkammern und Schiedsgerichten gefällten Entscheidungen.

Eine Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers mit einer Abschrift des zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland abgeschlossenen Postvertrages;

eine Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers mit dem Rechnungsabluß über den Staatshaushalt vom Jahre 1872 sammt Erläuterungen;

endlich die Mittheilung von der Allerhöchsten Sanction der Gesetzentwürfe betreffend die Vornahme des öffentlichen Credits zur Beschaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für die Errichtung von Vorschussklassen, dann des Gesetzes über die Forterhebung der Steuern und Abgaben in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres.

Folgende Anträge wurden überreicht: Vom Abg. Dr. Josef Kopp und Genossen, auf Constituierung eines ständigen Ausschusses zur Behandlung von confessionellen Fragen und diesbezüglichen Vorlagen; insbesondere das Ehegesetz, ein Gesetz über Einführung

der Civilstandsregister, über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken u. s. w. zu entwerfen und vorzulegen.

Vom Abg. Steudel und Genossen, wegen Aufhebung der Verzehrungssteuer.

Die Abgg. Schöffel, Roser und Genossen richteten eine Interpellation an die Regierung, wie und in welchem Maße die Eisenbahnen an den Staatsanlehen theilhaftig werden.

Als erster Gegenstand der Tagesordnung kommt der Antrag Steudels auf Öffentlichkeit der Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses zum Vortrage und wurde dem ebengenannten Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Abg. Dr. Roser begründete in langer Rede seinen Antrag über die von der Regierung zu treffenden Maßregeln behufs der Hintanhaltung der Theuerung und der durch die Coalition der österreichischen Bahnen dem Verkehr zwischen Oesterreich und dem Auslande erwachenden Nachtheile. Dieser Antrag sowie der des Abg. Vonda wegen Ablösung der Arbeitsverpflichtung der Contadini im ragusaer Gebiete wurden besonderen Ausschüssen zugewiesen.

Bezüglich des Gesetzentwurfes für die Bemessungen der Reisegebühren der Abgeordneten stellte Abg. Dr. Smolka den Antrag, diese Gebühren vom Wohnorte jedes Abgeordneten aus zu bestimmen. Abg. Steudel beantragte, daß diejenigen Abgeordneten, welche in Wien oder den Vororten wohnhaft sind, keine Entschädigung erhalten sollen. Letzterer Antrag wurde angenommen, dagegen der Smolkas abgelehnt.

Der Bericht des Legitimations-Ausschusses über die beanständete Wahl des Landespräsidenten der Bukowina Baron von Pino, gab Anlaß zu einer heftigen Debatte, welche vorzugsweise durch den ehemaligen Minister Baron Petrino hervorgerufen wurde. Abg. Hornuzaki beantragte, den Ausschuss zur nochmaligen Prüfung des Wahlaectes zu beauftragen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Abg. Petrino stellte hierauf den Antrag auf Annullierung der Wahl. Mit einem Arsenal von Schriftstücken ausgerüstet, suchte er den Beweis zu führen, daß der Landespräsident seine amtliche Stellung zu Wahlzwecken mißbraucht habe, daß eine Art von Dispositionsfond für Wahlzwecke geschaffen, sogar von der Kanzel herab Einfluß geübt und die bewaffnete Macht aufgeboten wurde. Der Redner sprach unter lebhafter Bewegung des Hauses, worauf der Vorredner Schritt für Schritt widerlegt und eben aus den Schriftstücken bewiesen wurde, daß die erhobenen Vorwürfe haltlos seien.

Die schärfste Wiederlegung erfuhr der Abg. Petrino durch den Minister des Innern, Baron Lasser, der es offen aussprach, daß die Intentionen Petrino's auf die Entfernung des Landespräsidenten von seinem Amte zielen. Der Minister rechtfertigte, vom lautesten Beifall des Hauses begleitet, in glänzender Weise die Regierung und wies mit großer Schärfe, die Behauptungen Petrino's zurück. Der Referent beschränkte sich hierauf den Standpunkt des Legitimations-Ausschusses klarzulegen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag Petrino's mit großer Majorität abgelehnt und die Wahl Pino's gültig erklärt.

Eingelaufen ist eine Vorlage des Finanzministers, die Steuerfreiheit für Neu- und Zubauten für 1874, 1875, 1876 betreffend. Schluß der Sitzung 4 Uhr nachmittags. Nächste Sitzung Freitag 23. d. M.

IV.

Die aus ihrer Starrsucht erwachte Gräfin war in ein hitziges Fieber verfallen. Der Graf stand an ihrem Bette, in sich vernichtet schien er jemand mit Angst zu erwarten. Doctor R. erschien. Er versenkte sich in Beobachtung der Kranken. Sie befand sich im betäubenden Halbschlaf, riß ihre Augen auf und heftete einen Blick des Entsetzens auf ihren Gatten. Er versuchte ihre Hand zu ergreifen, sie stieß ihn heftig zurück und schrie: „Entferne dich, du willst mich tödten! Meine Freundin Magdalena, er tödtet dich, um mich zu heiraten. Ich nehme ihn nie! Er vergiftet uns.“

Sie fiel erschöpft zurück, der Graf schien vernichtet, der Arzt beobachtete beide. Endlich zog der Graf den Doctor mit sich in sein Cabinet und legte ihm hastig die Frage vor: „Halten Sie mich für einen ehrlichen Mann und werden Sie die außerordentliche Enthüllung glauben, die ich Ihnen entgegen bringe?“

„Ich weiß Sie redlich und glaube alles.“

Der Graf sammelte sich und erzählte: „Sie erinnern sich meine Frau vor zwei Jahren todt im Bette gefunden zu haben. Ein Flacon mit Morphin, der abends auf dem Nachttisch der Kranken stand, war in der Früh bei mir. Sie suchten nicht nach Gründen des sonderbaren Falles, aber mir hat er das Gewissen belastet, hat mein Leben in Trauer getaucht. Ich habe schlaflose Nächte. Gestern erkundigte sich meine Frau, nachdem wir von einem Balle zurückgekehrt, nach dem Grunde meines Leidens. Ich wich ihren Fragen aus. Was später geschah, weiß ich nicht, so viel ist sicher, daß ich um drei Uhr morgens durch einen Schrei aufgeschreckt wurde. Denken Sie sich mein

Erstaunen! Eines meiner Fenster war aufgerissen, ich saß am Rande der Bettstätte und meine Frau lag bewegungslos zu meinen Füßen. Als ich sie in ihr Zimmer getragen hatte, stieß sie mich von sich und nannte mich Mörder und Giftmischer. Finden Sie sich in das Geheimnis, mein Freund?“

Herr Graf, Sie sollten wohl auch den Schlüssel dazu haben. Haben Sie Ihre Nachtwandleranfalle vergessen? Sobald ein trauriges Ereignis Ihre Gefühle aufrüttelt, werden Sie davon angegriffen. Dies machte mich bei dem Hinscheiden Ihrer Gattin Magdalena schweigen, denn das ihr beigebrachte Uebermaß an Morphin lag, Herr Graf, weder in Ihrer Schuld noch in Ihrer Absicht. Gewissensbisse sollen Ihnen fern bleiben, da die Folgen ihres Uebels unberechenbar und unvermeidlich, das Uebel selbst unheilbar ist.“

„Wenn es mir bei so offener Krankheitslage auch gelänge, mein Gewissen zu beschwichtigen, kann Pauline je vergessen und vergeben, was sie von mir offenbart weiß? Bin ich in Ihren Augen nicht der Mörder ihrer besten Freundin? In wie unglücklich bin ich!“ schrie er unter tiefem Schluchzen.

„Hoffen wir, daß der Gräfin heftiger Fieberanfall sie das Gedächtnis verlieren macht. Im entgegengesetzten Falle müßten wir sie vereint an eine Hallucination glauben machen.“

Sie lehrten zur Gräfin und fanden sie im ruhigen Schlafe. Das Fieber hat nachgelassen, die Gräfin ist nicht mehr im Delirium. „Lassen Sie mich, Herr Graf, mit ihr allein.“

(Fortsetzung folgt.)

„Bestehe mir alles,“ unterbrach sie ihn, „und ich werde wieder glücklich. Sprich offen, deine Zurückhaltung würde mich tödten.“

„Dich tödten? Dann wäre ich ein Doppelmörder!“

„Erkläre dich deutlich. Ich bitte, ich verlange es.“

„Du willst es, es sei,“ sagte der Graf mit dumpfer Stimme, als müßte er ihrem Willen unwiderstehlich folgen.

„Als ich vor zwei Jahren spät nachts von dir heimkehrte, da fühlte ich mich verzweifeln. Ein Hindernis trennte uns, es war meine Gemahlin, die scheidend zwischen uns stand. Ich fand sie tief schlafend, ich verglich sie mit dir, du, jung, schön, liebenswürdig; sie, krank, verweilt, grämlich.“

Der Graf hielt ein, Pauline war starr vor Schrecken. Er fuhr fort: „Ich weiß nicht, wie es geschah, während der Nacht gab ich einer Betäubung nach und kam aus meinem Gemach in das ihrige zurück. Ein Flacon mit Morphin stand auf ihrem Nachttisch. Ich schüttete dessen Inhalt in ein Glas. Meine Hand zitterte, kalter Schweiß bedeckte meine Stirn. In diesem Augenblicke erwachte die Aermste, ich glaube gesehen zu haben, wie sie den vermeintlichen Labetrunk nahm — sie leerte das Glas. Des andern Morgens fand ich sie todt! Du siehst nunmehr, wie sehr ich dich liebte!“

Der hereinbringende Mond beleuchtete eben das blasse Gesicht des Grafen. Pauline sah seinen starren Blick. Zitternd, entsetzt entriß sie ihm ihre Hand, deren er sich trampfhaft bemächtigt, stieß einen Schrei aus und sank bewußtlos nieder.

Parlamentarisches.

Der Gesetzentwurf betreffend die neue Reichsteilung und Aushebung des zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Ersatzreserve vereinkarten Recruten-Contingents, lautet:

Artikel I. Mit Rücksicht auf die mit 1. Oktober 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 8. August 1873) entfallen von dem im § 11 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 festgestellten Kriegszustände des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800,000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457,012 und auf die Länder der ungarischen Krone 342,988 Mann.

Artikel II. Die Aushebung der hienach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente von 54,541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1874 bewilligt.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Inkeratensteuer lautet:

§ 1. Die Gebühren für Ankündigungen, ferner für Einschaltungen in periodische Schriften, in Ankündigungs- und Anzeigblätter werden aufgehoben.

§ 2. Ankündigungs- und Anzeigblätter (§ 6 der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857 R.-G.-Bl. Nr. 207) unterliegen dem Zeitungsstempel nur dann, wenn sie wenigstens einmal wöchentlich (viermal im Monate oder 52mal im Jahre) ausgegeben werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

§ 4. Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die vom Finanzminister eingebrachte Vorlage, betreffend eine Nachtragsforderung im Betrage von 150,000 fl. als Nothstandsaushilfe für das Königreich Dalmatien führt als Begründung die außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnisse des Vorjahres an, welche namentlich die Hauptproducte der dalmatinischen Bodenkultur, Wein und Del, beinahe ganz zerstörten, infolge dessen der schon vor längerer Zeit befürchtete Nothstand in den letzten zwei Monaten des Jahres 1873 thatsächlich eingetreten ist und täglich größere Dimensionen annimmt. Um den verderblichen Wirkungen des Uebels zu steuern, sind zureichende Mittel der Privatwohltätigkeit, der Gemeinden und des Landes nicht vorhanden, umsoweniger, als letzteres auch im Vorjahre von einer ungünstigen Ernte betroffen war. Der Statthalter von Dalmatien hat sich daher an die Regierung um die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 300,000 fl. aus Reichsmitteln gewendet mit dem Antrage, daß dieser Betrag ganz oder doch zum größten Theile ohne Verpflichtung der Rückzahlung bewilligt werden möge. In Anbetracht der täglich drohenden sich gestaltenden Calamität und der sich hienach ergebenden Nothwendigkeit eines raschen, hilfsbietenden Eingreifens ist vonseite der Staatsverwaltung mit der Allerhöchsten Entschlieung vom 11. Dezember 1873, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Reichsvertretung, eine Nothstandsaushilfe aus Staatsmitteln für Dalmatien im nicht rückzahlbaren Betrage von 150,000 fl. mit der Ermächtigung bewilligt worden, diesen Unterstützungsbetrag dem Statthalter in der Art zur Verfügung stellen zu dürfen, daß davon 50,000 fl. noch im Jahre 1873 und nach Erfordernis je 50,000 fl. in den ersten Monaten des Jahres 1874 erfolgen werden.

Der Gesetzentwurf betreffend die den aus Anlaß des Kaiserjubiläums errichteten Stiftungen zu gewährenden Begünstigungen, ermächtigt den Finanzminister, solchen Stiftungen die Gebührenfreiheit zuzugestehen. Der die Vorlage begleitende Motivenbericht betont, daß es einen sehr ungünstigen Eindruck auf die betheiligten Kreise hervorbringen würde, wenn auch von diesen Stiftungen die entfallenden Schenkungsgebühren entrichtet werden müßten, weil durch diese mindestens acht Prozent nebst dem 25prozentigen Zuschlage betragenden Gebühren entweder eine empfindliche Schwächung des Stiftungskapitals herbeigeführt oder wenn sie aus dem Erträgnisse bestritten werden, das gerade bei diesen Stiftungen besonders ins Auge gefaßt rasche Insolventen der Stiftung auf mehrere Jahre hinaus unmöglich gemacht wüßten.

Politische Uebersicht.

Laibach, 23. Jänner.

Im ungarischen Justizministerium ist dieser Tage, wie „M. Polit.“ erfährt, ein Gesetzentwurf vollendet worden, nach welchem bei den Bezirksgerichten, die zugleich Grundbuchgerichte sind, die Grundbuchs-Angelegenheiten nicht mehr in einem Dreier-Senate, sondern durch jeden Einzelrichter selbständig erledigt werden. Durch diese Verfügung wird ein rascherer Geschäftsgang und beträchtliche Ersparnis an Arbeit erzielt werden.

Die Zentrumspartei und das linke Centrum des ungarischen Abgeordnetenhauses beschlossen, das Grundsteuer-Regulierungsgesetz im allgemeinen anzunehmen. — Nach einer Mittheilung des „Pester Lloyd“ sollen sämtliche Obergespanne in Kroatien ihrer Stelle enthoben werden, da die gänzliche Auflösung dieser Institution beschlossen wurde.

Dem deutschen Reichstage wird nach seiner Constituierung ein Militär- und Preßgesetz vorgelegt werden. Wahrscheinlich erfolgt eine Vorlage über die Wohnungsverweisung für renitente Bischöfe. — Der preußische „Staatsanzeiger“ veröffentlicht die beiden Gesetzentwürfe, welche als „Ergänzung der Kirchengesetze“ angekündigt waren. Der Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer führt den Grundsatz durch, daß diejenigen, welche in einem erledigten Bisthume bischöfliche Rechte ausüben wollen, in allen Stücken wie andere Geistliche unter das Gesetz von 11. Mai 1873 fallen, d. h. sie müssen ihre gesetzliche Befähigung nachweisen, die Anzeige beim Oberpräsidenten erstatten und außerdem einen ausdrücklichen Eid auf die Beise des Staats leisten. Kommt die Wahl eines Bisthumsverwesers nicht innerhalb der festgestellten Frist zu stande, so hat der Kultusminister die Befugnis, einen Commissär zu ernennen, der in allen vermögensrechtlichen Beziehungen die bischöflichen Rechte ausübt, außerdem aber kann der Kultusminister durch Zurückbehaltung der Staatsmittel an die Mitglieder des Domkapitels die Wahl eines Verwesers nach den gesetzlichen Vorschriften erzwingen, ganz analog dem Verfahren, welches gegenüber einem Bischof zur Herbeiführung der Wiederbesetzung geistlicher Stellen angeordnet ist. Von Wichtigkeit ist noch die Bestimmung, daß in bischöflichen Diocesen die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen durch die freie Wahl der Pfarrengemeinden herbeigeführt wird.

Das Abgeordnetenhaus des preussischen Landtages erledigte in seiner Sitzung am 20. d. M. das Civilehegesetz in der dritten Lesung. In derselben Sitzung gelangte die Provinzialordnung zur ersten Lesung. Der Minister des Innern leitete die Debatte durch einen Rückblick auf die Entstehung der Provinzialordnung ein, beleuchtete die bisher zur Ausführung der Kreisordnung von der Regierung gemachten Schritte und hob schließlich hervor, daß die Provinzialordnung aus denselben Grundätzen hervorgegangen sei, auf welchen die Kreisordnung beruhe.

Der „Augsb. Allg. Ztg.“ wird telegraphisch aus München, 20. d. M. gemeldet: Die Abgeordnetenkammer setzte die Etats des Staatsrathes und des kön. Hauses und Hofes nach den Ausschussvorschlägen fest und nahm einstimmig den Antragsantrag auf Umbildung des Staatsrathes an. Hierauf wurde dem Gesetzentwurf über die Verwendung des Antheiles Baierns an der französischen Kriegskosten-Entscheidung zugestimmt.

Wie der „Morning Advertiser“ aus sehr zuverlässiger Quelle erfährt, wird auf den Bericht eines einflussreichen Mitgliedes der englischen Regierung hin das ministerielle Programm der nächsten Parlamentssession eine Gesetvorlage enthalten, welche zum Verkaufe der werthvollsten Kronländer ermächtigt, deren Ertrag zur Herabminderung der riesigen Staatsschuld verwendet werden soll.

Die italienische Kammer setzt die Berathung über den obligatorischen Unterricht fort. — Das italienische Finanzministerium hat soeben seinen Staatserrechnungsausweis für das Jahr 1873 veröffentlicht. Danach beliefen sich die Gesamteinnahmen im Jahre 1873 auf 1290 Millionen Lire; im Jahre 1872 hatten sie 1296 Millionen betragen. Der Vorschlag der Einnahmen für 1873 war 1317 Millionen, die Mindereinnahme beträgt also 27 Millionen, wovon der größte Theil auf Steuerrückstände fällt. Die Gesamtausgaben betragen im vorigen Jahre 1384 Millionen, im Jahre 1872 1366 Millionen.

Laut einer dem „Daily Telegraph“ aus Cape Coast Castle vom 3. d. M. zugekommenen Depesche ist das unerbürgte Gerücht verbreitet, daß der König der Aschantis behufs Abschlusses des Friedens eine Deputation entsendet und eine enorme Entschädigungssumme angeboten habe.

Tagesneuigkeiten.

(Eisenbahnwesen.) Seitens der österreichischen Regierung wurden nachstehende Erlässe bekannt gemacht: 1. Ueber Ersuchen der Weinbauengenie sind die für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Weintransports bei jeder Bahn bestehenden Anordnungen so wie die Erschwernisse anzugeben, welche sich dem Transport der Weingeschirre, beziehungsweise dem Aufschwunge des Weinverkehrs und zwar namentlich des Exportes (mithin sowohl im internen als externen Verkehre) entgegenstellen. 2. Es wird für die Umwandlung der alten Maß- und Gewichtseinheiten zu jenen des neu eingeführten metrischen Systems das vom Commissär Leber der Generalinspektion in deren Auftrage ausgearbeitete Werk empfohlen, welches sich dadurch auszeichnet, daß sämtliche Umwandlungszahlen bis auf die zehnte Stelle genau berechnet sind, daß die Sammlung der Umwandlungszahlen sich auf alle häufig gebrauchten Werthe von Trägheitsmoment, Inanspruchnahme der Flächen u. erstreckt, daß endlich die Umwandlungstabellen für

die bei Eisenbahnen gebräuchlichsten Umwandlungen nach Bruttoeinheiten berechnet sind.

(Universitätsbrand.) Vor einigen Tagen wurde in Graz ein Brand im Universitätsgebäude signalisiert. Die mit dem Böhmer abgerückte Abtheilung der Feuerwehr fand mehrere Thüren, Holzwände und den Fußboden im chemischen Laboratorium vom Feuer bereits ergriffen und es gelang derselben, nach einständiger anstrengender Arbeit, den Brand zu löschen und jeder weiteren Gefahr vorzubeugen.

(Cholera in Mähren.) Im Laufe der Woche vom 4. bis 11. Jänner brach die Cholera in der Gemeinde Dujzd des litaauer Bezirkes aus, es kamen daselbst und in der Gemeinde Birnbaum insgesammt 15 Choleraerkrankungen zur Beobachtung; zwei Personen genasen, sieben starben und sechs verblieben in weiterer ärztlicher Pflege.

(Schwarze Blattern.) Durch eine Zigeunerbande wurden die schwarzen Blattern in das Dorf Duffanovac bei Patraz eingeschleppt; es sind bereits 80 Personen gestorben.

(Zeitgemäßes Gelübde.) In Großwardein hatten zwölf junge Männer feierlich gelobt, des großen Luxus halber insoweit unverheiratet zu bleiben, als nicht die Damen Umkehr machen. Der „Bihar“ theilt nun folgende Antwort von zwölf Landmädchen an die Hagestolze mit: „Werthe Herren! Sie sind die Ursache, daß alle Mädchen „gnädige Frauen“ werden wollen, denn wenn wir in einfacher Toilette auf die Bälle kommen, würdigen Sie uns keines Blickes, sondern tummeln sich um die Schleppen; wenn wir zu Hause in der Küche fleißig sind, fragen Sie mit dem Hute auf dem Kopfe auf uns herabsehend: Ist das Fräulein zu Hause? während, wenn wir auf dem Canapé Romane lesen, Sie uns die Hände küssen; wenn wir vier Gänge ungarischer Gerichte vorsetzen, behagen sie Ihnen nicht, wogegen Sie die glänzende servierten, sechzehngängigen Dinners, bei denen auf die Suppe verschiedene Affietten folgen, über alles loben. Werthe Herren! Entsagen Sie den theueren Zigarren, dem Thee, dem Kaffee, den Visitenarten, den Photographien, den Fialerfahrten und anderen, großen Herren zukommenden Gewohnheiten, arbeiten Sie, kleiden Sie sich einfach, es gibt auf dem Lande sehr viele fleißige, sparsame, echt ungarische Mädchen, heiraten Sie diese und seien Sie nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft.“

(Der Dichter Hoffmann von Fallersleben) ist auf Schloß Korvei a. d. Weser gestorben.

Locales.

(Durchreise.) Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Theresia, Gemahlin Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Karl Ludwig, passirten auf höchstlicher Rückreise von Triest nach Wien gestern die Bahnstation Laibach.

(Für den Schulpfennig) hat Frau Jeanette Luckmann 5 fl. gespendet.

(Das Institut des „Schulpfennigs“) folgt nun auch im Lande Krain immer mehr Wurzel. Dem Vernehmen nach werden in nächster Zeit mehrere Filialen des „krainischen Schulpfennigvereines“ in den verschiedenen Bezirken Krains errichtet werden. Lehr- und Lernmittel sind für eine gute Volksschule ebenso wichtig und dringend nothwendig, als gutes Saatcorn für das Ackerland. Der „krainische Schulpfennig“ vertheilt in den abgelassenen zwei Jahren seiner Wirksamkeit an mehr als 80 Volksschulen Lehr- und Lernmittel neuester Gattung im Gesamtwerthe von mehr als 1800 fl. — Wahre, echte Schulfreunde werden allmählig volle Ueberzeugung gewinnen von der Wohlthätigkeit dieses Institutes und ihren segensreichen Folgen. Schulfreunde werden sicher nicht säumen, für die Ausbreitung dieses wohlthätigen Institutes im Lande thätig und eifrig zu wirken. Die Volksschul-Bezirksinspectoren stellen es sich zur ersten Aufgabe, bei Vereisung ihres Rayons das Emporklühen des „Schulpfennigs“ zu pflegen und dieses Institut der Unterstützung allen Gemeindevertretungen und Schulfreunden nachdrücklich anzupfehlen. Der „Schulpfennig“ gewährt in erster Linie den Vortheil, daß die Schulpfennig im Lande bleiben und bekannten edlen Zwecken dienen; in zweiter Linie fördert er geistigen Fortschritt, namentlich den Volksschulunterricht. Wenn wir einen Blick nach dem freundlichen nachbarlichen Kärnten werfen, so tritt die erfreuliche Thatsache hervor, daß dort bereits mehr als 50 Vereine für die Sammlung des Schulpfennigs thätig sind und binnen drei Jahren Lehr- und Lernmittel, auch Kleidungsstücke im Gesamtwerthe über 6000 fl. ausgefolgt wurden. Kärnten geht mit so eminentem Beispiele voran, — Krain wird nicht zurückbleiben. Das „Schulpfennig“-Comité in Laibach, an dessen Spitze das Reichsraths- und krainische Landtagsmitglied Herr Bürgermeister Deschmann als Obmann steht, nimmt die betreffenden Spenden für den krainischen „Schulpfennig“ entgegen. Das Comité wird den Rechenschaftsbericht pro 1873 demnächst der Öffentlichkeit vorlegen.

(Die laibacher Citalnica) veröffentlichte ihren Jahresbericht pro 1873. Der Verein zählt 303 einheimische und 30 auswärtige Mitglieder. Die Jahreseinnahmen haben 4524 fl., die Ausgaben 4211 fl. (unter letzteren 1500 fl. Localitätensins) betragen.

(In Roslers Bierhalle) findet morgen nachmittags um 3 1/2 Uhr unter Herrn Schanils Leitung ein Concert statt.

(Aus Rudolfswerth.) Einige dem Lehrkörper angehörige, sachmännlich gebildete und fortgeschritten geistige Männer führten hier populär-wissenschaftliche Vorlesungen ein, welche jeden Samstag abends stattfinden und denen die gebildete Welt in Rudolfswerth mit lebhaftem Interesse beiwohnt.

(Postämter in Krain:) Adelsberg, Adelschisch, Altenmarkt bei Pölland, Altenmarkt bei Kotel, Alltag bei Gottschee, Arh, Apling, Babensfeld, Banjalota, Billiggraz, Birkendorf, Bischofslach, Bitinja, Brezoviz, Brunnendorf, Buje, Černice, Dilce, Dolina, Dragotuš, Eisen, Feistritz-illirisch, Feistritz in der Wochein, Flödnig, Franzdorf, Sorenjabas, Gottschee, Gradac, Gurkfeld, Heiligentanz bei Thurn, Hönigstein, Hof bei Seisenberg, Hoteberkiz, Jauerburg, Jdrja, Jessenj, bei Landstraß, Johannesthal, Kanter, Kosana-unter, Krainburg, Kresnik, Kronau, Kropp, Lachen, Laibach-Stadt, Laibach-Bahnhof, Laibach-ober, Landstraß, Laschitz-groß, Lees, Lengensfeld, Littai, Loutoviz, Lustthal, Malinska, Mannsburg, Maria-Lausen, Mäsel-ober, Mötling, Mötinig, Morautsch, Munkendorf, Nassenfuß, Nesselthal, Neubegg, Neudorf bei Kotel, Neumarkt, Niederdorf bei Reinfanz, Obergurgl, Ostiniz, Otrok, Planina, Pösendorf, Pröwald, Preloga, Prestranel, Radmannsdorf, Radna bei Lichtenwald, Kotel, Ratschach, Reinfanz, Rieg, Rudolfswerth, Sagor, Sagurje, Sairach, Sagrad, Sallach, St. Bartelma, St. Daniel, St. Georgen bei Krainburg, St. Georgen bei Scharfenberg, St. Kanjan bei Gurkfeld, St. Marein, St. Martin bei Laase, St. Martin bei Littai, St. Peter, St. Rochus, St. Ruprecht bei Nassenfuß, St. Veit bei Wippach, St. Veit bei Laibach, Sava, Schischla-unter, Schwarzenberg bei Jdrja, Schweinberg bei Tschernembl, Seisenberg, Semitsch, Senofetsch, Schoderkiz bei Gottschee, Stein, Siciabüchl bei Radmannsdorf, Stockendorf, Sittich, Tepliz, Travnitz bei Gottschee, Treffen, Trojana, Tschernembl, Tupalitsch, Veldes, Videm bei Großlaschitz, Vodien, Vigaun, Vir, Vrem-unter, Watsch, Weiniz bei Tschernembl, Weizensfeld, Weizelburg, Wippach, Wurzen-unter, Zirklach, Zirkniz, Zoll, Zwischenwässern.

(Theaterbericht vom 23. d.) Die Absicht der geschätzten Direction Kozly — uns große Opern vorzuführen — wird als recht lobenswerth anerkannt, aber bei Durchführung des Repertoires muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß das Publicum bei vielen mißlungenen Szenen und Stellen ein, manchmal auch beide Augen zudrückt und nur das gebotene einzelne Gute beifällig acceptiert. Das gut besuchte Haus nahm die Aufführung der Rossini'schen Oper „Wilhelm Tell“ beifällig auf; es spendete den hervorragend gut ausgeführten Piecen: der Ouverture; dem Duett Arnolds und Tells (1. Act); dem Enrie Mathildens; dem Duett Mathildens und Arnolds; dem Terzett Arnolds, Tells und Walters (2. Act); dem Quartett Geklers, Tells, Gemmys und Rudolfs (3. Act); dem Terzett Mathildens, Gemmys und Hedwigs und den vorzüglichen Leistungen des verstärkten Chores, insbesondere nach Schluß des zweiten Actes, großen Beifall und zeichnete die Träger der Hauptpartien durch wiederholte Hervorrufe aus. Wenn wir die Sonde der Kritik zur Hand nehmen, so erscheinen heute nur die Leistungen der Frau Schütz-Witt (Mathilde), des Herrn Chlumetzky (Gekler und Walter Fürst) und jene des Chores als meisterhaft und tadellos; auch Fr. Iron (Gemmy) verdient für die gelungene Ausführung ihres Partes volles Lob; aber Herrn Rhal's Stimmittel reichen ungeachtet der angewandten Kunstgriffe, ungeachtet des eminenten Spieles, zur Bewältigung der äußerst schwierigen Partie des „Arnold“ nicht mehr aus; Herr Göttich wurde jener kolossalen Aufgabe, die „Tell“ zu lösen hat, weder im Recitativ noch im ariosen Theil gerecht; Herr Mohr (ein Fischer) brachte sich im Entrée des ersten Actes durch plötzlich allzuscharf angeschlagenen Ton um den bereits in Aussicht ge-

standenen Applaus und Frau v. Ujfalush (Hedwig) distanzierte im Recitativ über die Gebühr; überdies machten wir wiederholt die für unsere Ohren höchst unangenehme Wahrnehmung, daß die Blasinstrumente einen Ueberfluß von Disharmonie aushauchten. Herr Kapellmeister Witt gebührt für das mühevoll Einführen dieser Oper ungeschmälerter Anerkennung; es wurden im Publicum Stimmen laut, die sich dahin aussprachen, daß, wenn diese leitende Mühe und Plage auf kleinere Opern, namentlich Spieloper, verwendet würde, ein ungeheuer günstiger, ja durchschlagender Erfolg zu Tage treten müßte. Ein Versuch, diesen Stimmen vonseite der Direction Gehör zu geben, dürfte zweifelsohne lohnende Folgen zu registrieren haben.

(Der Operntenor Herr Stoll) macht in Graz auf künstlerischer Bahn erfreuliche Fortschritte. Die „Grazzer Tagespost“ meldet: „Nächsten Samstag gelangt am Landestheater Gounods herrliche Oper „Romeo und Julie“ mit theilweise neuer Besetzung zur Wiederaufführung; Fr. Linke singt die Julie und Herr Stoll, zu dessen Vortheile die Oper in Szene geht, den Romeo. Der junge strebsame Künstler hat sich durch seinen seltenen Fleiß und seine vielseitige Verwendbarkeit zum Lieblinge des Publicums emporgeschwungen. Herr Stoll bleibt von nächsten Opfern ab dem Landestheater erhalten.“ Sicherem Vernehmen nach wäre Herr Stoll bereit, auf unserer Bühne einen Cylus von Gastrollen zu eröffnen.

Öffentlicher Dank.

Der Herr Landespräsident Graf Alexander Auersperg hat einen Theilbetrag von 50 fl. seiner heurigen Landtagsdiäten zur Unterstützung armer Kranker an den gefertigten Bürgermeister eingewendet, für welche edelmüthige Gabe hiemit der wärmste Dank ausgesprochen wird. Laibach, 23. Jänner 1874.

Karl Deschmann, Bürgermeister.

Der Herr Landespräsident Alexander Graf Auersperg hat einen Theilbetrag von 20 fl. seiner heurigen Landtagsdiäten dem „krainischen Schulpfennig“ gewidmet, wofür hiemit dem edelmüthigen Schulfreunde der wärmste Dank ausgesprochen wird. Laibach, 23. Jänner 1874.

Vom Comité des krainischen Schulpfennigs.

Für die Diurnistenwitwe L

sind weiters eingegangen: Von Frau Jeanette Ludmann fl. 6., Herrn B. v. Trnkoczy 3 fl., A. D. 3 fl., einem Ungenannten 1 fl., C. L. 10 fl., S. 1 fl., Frau Directorin Dragič 2 fl.

Weitere Beiträge werden bereitwilligst entgegengenommen und der Bestimmung zugeführt vom Comptoir dieses Blattes.

Neueste Post.

Wien, 23. Jänner. Se. k. und k. Apostolische Majestät sind gestern, den 22. d. M., abends nach Budapest abgereist.

Wien, 23. Jänner. (Abgeordnetenhaus.) Schöner beantragt die Abänderung des Gesetzes über die Grundsteuer-Regulierung, sowie die Einföhrung eines achtzehngliedrigen Specialauschusses. Sodann interpelliert Promber die Regierung wegen Einbringung einer Dienstespragmatik für die Staatsbeamten. Die Regierungsvorlagen, nemlich: Gebührenbegünstigung bei den Jubiläumstiftungen, Veräußerung des Staatseigenthums, die Aufhebung der Inseratensteuer, der Rechnungsab-schluß für 1872, endlich die Gebühren für Schieds-sprüche in Angelegenheiten der Börse werden dem Budgetauschusse und das Recrutengesetz einem fünfzehngliedrigen Specialauschusse zugewiesen.

Graf Hohenwart begründet seinen Antrag betreffs der Zuweisung der Eingabe seitens der czechischen Abgeordneten aus Böhmen an den Ausschuss, damit, daß er die Bedeutung der czechischen Opposition für die endliche Consolidierung der politischen Verhältnisse hervorhebt und weiter sagt, daß nur auf dem Wege der Versöhnung aller Parteien das Heil liege, daß also auf diesem Wege Parlament und Regierung ihre ganze Energie entsalten mögen. Herbst spricht gegen den Antrag.

Börsebericht.

Wien, 22. Jänner. Die Börse verkehrte in ziemlich angenehmer Stimmung, welche sich im Verlaufe durch Realisirungen abschwächte; einzelne Werthe hatten eine locale Hauffe, wie z. B. Unionbankactien, im ganzen aber war eine größere Regsamkeit nicht bemerkbar.

Table with columns: Geld, Ware, and various financial instruments like Renten, Silberrente, and Aktien von Transport-Unternehmungen.

Table with columns: Geld, Ware, and various financial instruments like Depositionsbank, Franco-Bank, and Aktien von Transport-Unternehmungen.

Table with columns: Geld, Ware, and various financial instruments like Rudolfs-Bahn, Staatsbahn, and Bausengesellschaften.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 23. Jänner. Papier-Rente 69.55. — Silber-Rente 74.50. — 1860er Staats-Anlehen 106.50. — Bank-Actien 989. — Credit-Actien 240.75. — London 113.35. — Silber 107.90. — R. f. Münz-Ducaten. — Napoleonsd'or 9.04.

Verstorbene.

Den 16. Jänner. Franz Kocianic, Wirthskind, 15 Monate, Stadt Nr. 118, Fraisen. — Josef Marec, Arbeiter, 19 J., Civilspital, Magenkrebs. — Emma Krisper, Handelsmannstochter, 17 J., Stadt Nr. 264. — Maria Terchet, Fabrikarbeiterwitwe, 51 J., Polanavorstadt Nr. 37, und Johann Jor, Arbeiter, 26 J., Civilspital, alle drei an Tuberculose. — Valentin Beylan, 26 J., Civilspital, Pneumonie.

Den 21. Jänner. Anna Kastele, Köchin, 43 J., Polanavorstadt Nr. 74, Blattern. Den 22. Jänner. Andreas Zwerslitz, Bettler, 62 J., Civilspital, Marasmus. — Milan Regali, Tischlermeisterkind, 1 M. 28 T., St. Petersthorstadt Nr. 99, Convulsionen. — Lorenz Babec, Fleischhauer, 40 J., St. Petersthorstadt Nr. 78, Rücktritt der Blattern. — Primus Dorekolar, Arbeiter, 60 J., Fittalspital Polanavorstadt Nr. 58, Blattern. — Josephine Müller, Krauthändlerin, 57 J., Barmherziggasse Nr. 130, Entartung der Unterleibsorgane. — Gregor Burger, Institutsarmer, 88 J., Civilspital, Lungenemphysem. — Maria Danic, Wächtersgattin, 62 J., Civilspital, Lungentuberculose.

Angewandte Fremde.

Am 23. Jänner. Hotel Sadt Wien. Hoffmann, Fabrikant, Pest. — Bayerle, Buchhalter, Triest. — Karlin und Reiter, Reisende, Wien. — Reglevit, Keil, Triest. — Kleinberger, Keil, Graz. — Beckner und Reichl, Wien. Hotel Elefant. Widmar, Podkraj. — Vogel, Kfm., Steier. — Schirmayr, Handelsreisender, Wien. Sternwarte. Dereani, Seisenberg. Mohren. Schmitzkaas, Keil, Mondendorfer. — Adlermann, Schweiz. — Groß, Geschäftsmann, Graz.

Theater.

Heute: Eine Feindin und ein Freund. Posse mit Gesangs.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Jänner, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern auf 1000 Reducirt, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag in Millimetern.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: Geld 85, —, Ware 89, —